

# **BGer 2C 95/2017 vom 1. September 2017**

Bundesgericht, 2017-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_95\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_95_2017)

FR: TF 2C 95/2017 du 1 septembre 2017

IT: TF 2C 95/2017 del 1 settembre 2017

## **Regeste**

Gesundheitsrecht (befristetes Verbot der selbständigen Berufsausübung als Arzt) | Grundrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. b und lit. c BGG ist zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Das schutzwürdige Interesse besteht in der Abwendung eines unmittelbaren, materiellen oder ideellen Nachteils im Fall der Gutheissung der Beschwerde ( BGE 139 II 279 E. 2.2 S. 282 mit Hinweisen). Ein solches Rechtsschutzinteresse muss zudem aktuell sein, was voraussetzt, dass es sowohl im Moment der Beschwerdeführung als auch im Zeitpunkt des bundesgerichtlichen Urteils noch vorhanden ist ( BGE 137 I 296 E. 4.2 S. 299 m.w.H.). Ausnahmsweise kann auf das Erfordernis der aktuellen Rechtsschutzinteressen verzichtet werden, wenn sich die aufgeworfenen Fragen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt ( BGE 140 IV 74 E. 1.3.1).

### **E. 1.2**

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass das gegenüber dem Beschwerdeführer ausgesprochene Verbot der selbständigen Berufsausübung eine Dauer von 24 Monaten ab dem 9. Mai 2014 betraf und mithin am 8. Mai 2016, d.h. bereits vor dem hier angefochtenen Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 23. November 2016, nicht mehr galt. Aus diesem Grund stellte der Beschwerdeführer bereits vor der Vorinstanz ausschliesslich Feststellungsbegehren. Das Verwaltungsgericht erachtete dies als zulässig und ein entsprechendes Rechtsschutzinteresse als gegeben, weil ein als Disziplinar-massnahme ausgesprochenes befristetes Berufsverbot im Medizinalberuferegister eingetragen werde und nach seiner Aufhebung noch während zehn Jahren mit dem Vermerk "gelöscht" im Register verbleibe. Dies könne zwangsläufig berufliche Nachteile nach sich ziehen. Erweise sich das befristete Berufsausübungsverbot demgegenüber im Sinne der Argumentation des Beschwerdeführers als ungerechtfertigt, so entfalle die Grundlage für einen entsprechenden Eintrag im Medizinalberuferegister (E. 1.1 - 1.4 des angefochtenen Entscheids). Während diese Begründung mit Hinsicht auf das vorinstanzliche Verfahren als nachvollziehbar erscheint, verhält es sich im vorliegenden Verfahrens-stadium anders: Die Vorinstanz ist nämlich - wie aufgezeigt - dem Antrag des Beschwerdeführers gefolgt und hat die Unverhältnismässigkeit des angefochtenen befristeten und inzwischen nicht mehr wirksamen Berufsverbotes festgestellt, womit auch die Eintragung im Medizinalberuferegister resp. das Fortbestehen dieses Eintrags nach

Ablauf der Massnahme hinfällig geworden ist. Ein nach wie vor bestehendes Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers ist in diesem Zusammenhang nicht erkennbar und wird von diesem auch nicht aufgezeigt.

### **E. 1.3**

Gleiches gilt auch bezüglich der mit Verfügung vom 24. Mai 2013 (Verfügung Nr. 109/13) "per sofort und vorläufig bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens" angeordneten Verbote der Leistung von Notfalldienst bzw. der Führung einer Patientenapotheke (Selbstdispensation). Wie sich aus den obenstehenden Ausführungen zum Sachverhalt ergibt, kam diesen vorsorglichen Massnahmen nur bis zum 17. April 2014 eine eigenständige Bedeutung zu: An diesem Tag verfügte das AGS die Eröffnung eines weiteren Verwaltungsverfahrens gegen den Beschwerdeführer und untersagte ihm gleichzeitig, wiederum "per sofort und vorläufig bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens", die selbständige Berufsausübung als Arzt insgesamt, was die Leistung von Notfalldienst und die Führung einer Patientenapotheke notwendigerweise mitumfasst. Umso mehr gilt dies seit der materiellen Anordnung des auf 24 Monate befristeten Berufsausübungsverbotes mit der Verfügung Nr. 032/15 vom 13. Februar 2015. Ebenfalls ist nicht ersichtlich, dass diese beiden damals verfahrensleitend als vorsorgliche Massnahmen angeordneten Verbote der Leistung von Notfalldienst bzw. der Führung einer Patientenapotheke nach Ablauf der materiell angeordneten Sanktion bzw. nach der vorinstanzlichen Feststellung von deren Unverhältnismässigkeit wieder aufleben und den Beschwerdeführer damit nach wie vor beschweren würden. Dem angefochtenen Urteil des Verwaltungsgerichts lässt sich jedenfalls nichts dergleichen entnehmen. Wohl bestätigte die Vorinstanz in Dispositivziffer 1.1 Absatz 2 die "Rechtmässigkeit des vom Amt für Gesundheit und Soziales mit der Verfügung Nr. 109/13 vom 24. Mai 2013 gegenüber dem Beschwerdeführer ausgesprochenen Verbots der Leistung von Notfalldienst und Verbots der Führung einer Patientenapotheke unter eigener Verantwortung (Selbstdispensation), welche in der Verfügung Nr. 032/15 vom 13. Februar 2015 aufging". Doch selbst wenn diese Formulierung etwas kryptisch erscheinen mag, so ergibt sich jedenfalls aus der Begründung der Vorinstanz unzweifelhaft, dass sich diese Beurteilung nur auf die Vergangenheit bezieht und für die Zeit nach dem Ablauf des befristeten Berufsausübungsverbotes keine Wirkung entfaltet. Nachdem es die Unverhältnismässigkeit des zweijährigen Berufsausübungsverbotes festgehalten hatte, führte das Verwaltungsgericht in E. 7.2 S. 48 des angefochtenen Entscheids nämlich was folgt aus: "Dies bedeutet indessen nicht, dass jegliche Disziplinar-massnahme als rechtswidrig zu bezeichnen wäre. Als verhältnismässig zu bestätigen ist sowohl das Verbot des Notfalldienstes sowie der Selbstdispensation als Teile des Tätigkeitsspektrums. Diese beiden Verbote gingen im Verbot der selbständigen Berufsausübung für zwei Jahre auf. Dabei ist nach dem Dahinfallen des Verbotes der selbständigen Berufsausübung per 8. Mai 2016 nicht mehr relevant, ob ein solches Verbot für einen Teil des Tätigkeitsspektrums für die Dauer von zwei Jahren (ab dem Zeitpunkt der Verfügung Nr. 109/13 vom 24.5.2013 bzw. deren Rechtskraft) oder für eine längere oder kürzere Dauer zu verhängen gewesen wäre". Die Vorinstanz bestätigte in ihrer Vernehmlassung an das Bundesgericht denn auch ausdrücklich, dass sich ihre Feststellungen betreffend der Verbote der Leistung von Notfalldienst und der Führung einer Patientenapotheke unter eigener Verantwortung (Selbstdispensation) ausschliesslich auf den Zeitraum bis und mit dem 8. Mai 2016 beziehen (Sachverhalt lit. C hiervor). Schliesslich ist ebenfalls weder ersichtlich noch wird behauptet, dass diese Verbote nach wie vor in einem Register eingetragen wären.

#### **E. 1.4**

Schliesslich kann auch kein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse in der beiläufigen Äusserung der Vorinstanz erkannt werden, dass anstelle des unverhältnismässigen zweijährigen Berufsausübungsverbot "weniger eingreifende mildere Massnahmen (z.B. Verwarnung und Verweis i.S. von Art. 43 Abs. 1 lit. a und b MedBG oder Auflagen/Verpflichtungen zu spezifischen Weiterbildungen) " zur Verfügung gestanden hätten (E. 7.3 des angefochtenen Entscheids). Bei dieser im Konjunktiv gehaltenen Bemerkung handelt es sich offensichtlich um eine hypothetische, retrospektive Betrachtungsweise, zumal das Verwaltungsgericht weder selbst solche Massnahmen pro futuro anordnete, noch die Angelegenheit zur entsprechenden Prüfung oder Anordnung an seine Vorinstanzen zurückwies. Schliesslich ist auch keine der Voraussetzungen gegeben, unter denen trotz Wegfalls der aktuellen Interessen auf die Beschwerde einzutreten wäre (vorne E. 1.1).

#### **E. 2**

Nach dem Ausgeführten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.